

Anliefer- und Verpackungsrichtlinie für Lieferungen an KOMSA Logistik

Version 0.6

12.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1 GRUNDLAGEN	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Anwendungsbereich	5
1.3 Begriffsdefinition/ Erläuterungen	5
1.3.1 Anlieferung aufgrund einer Bestellung	5
1.3.2 Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages durch KOMSA.....	5
1.3.3 Europalette.....	5
1.3.4 Euro-Industriepaletten	5
1.3.5 Sendung.....	6
1.3.6 Sendungsverpackung.....	6
1.3.7 Artikelverpackung	6
1.4 Avisierung von Sendungen	7
1.4.1 Datenformate bei Avisierung.....	7
1.4.2 Avisierungspflichtige Anlieferungen.....	8
1.5 Verpackungsdatenblatt	8
1.6 Anlieferadressen und Anlieferzeiten	9
1.7 Gefahrenübergang und Warenannahme unter Vorbehalt	9
2 DOKUMENTE	11
2.1 im nationalen Güterverkehr	11
2.1.1 Warenbegleitpapiere	11
2.2 im internationalen Güterverkehr	11
2.2.1 Frachtbrief.....	11
2.3 Lieferantenlieferschein	12
3 ANLIEFERUNG	13
3.1 Paketanlieferung	13
3.1.1 Anlieferereinheiten	13
3.1.2 Gewichtsverteilung	13
3.2 Palettenanlieferung	13
3.3 Anlieferung von Seecontainern/kompletten LKW-Ladungen	14
4 VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG	15
4.1 Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen	15
4.2 Seriennummern/MAC-Adressen	15
4.3 Kennzeichnung von Gefahrgut	15
4.3.1 Zusätzliche Kennzeichnung für Gefahrgut enthaltende Versandstücke.....	15
4.3.2 Lithium-Metall-/Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen	15

4.4	Verpackungsmaterialien	16
4.5	Verpackungsweise und Kennzeichnung	16
4.6	Verschluss	17
4.7	Austausch von Lademitteln	18
5	HAFTUNG	18
6	ABWEICHUNGEN VON DIESER RICHTLINIE	18
6.1	Annahmeverweigerung.....	18
6.2	Gebührenhöhe.....	19
7	ANLAGEN.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel Avis im *.txt Format bei Übermittlung via Mail	7
Abbildung 2: Beispiel Avis im *.xml Format bei Übermittlung via EDI-Schnittstelle	8
Abbildung 3: Beispiel Schadensprotokoll	10
Abbildung 4: Beispiele sortenreine Lieferung	14
Abbildung 5: Beispiel Kennzeichnung und Packen von Paletten	14
Abbildung 6: Beispiel Label Karton/ Palette	17

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung (einzusehen unter www.komsa.de) verbindlicher Bestandteil der Lieferbedingungen und Grundlage für sämtliche Lieferungen an die KOMSA Kommunikation Sachsen AG und mit ihr verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG (im Folgenden KOMSA) aufgrund von Bestellungen sowie vereinbarter Retouren und Rückholungen. Auf Verlangen wird dem Versender die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA übersandt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie ist bei allen Sendungen anzuwenden, welche an die KOMSA geliefert werden. Abweichungen von dieser Anlieferrichtlinie sind zwingend mit der KOMSA Logistik abzusprechen. Bei Nichteinhaltung der Richtlinie behält sich die KOMSA vor Bearbeitungsgebühren gemäß Punkt 6.2, zu berechnen.

1.3 Begriffsdefinition/ Erläuterungen

1.3.1 Anlieferung aufgrund einer Bestellung

Anlieferungen aufgrund von Bestellungen erfolgen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Warenlieferungen von Unternehmen werden ohne Bestellung durch KOMSA nicht angenommen.

Ausnahmereglungen mit Lieferanten werden einzelvertraglich geregelt und bedürfen einer Lieferankündigung von mind. 24h vor Eintreffen der Sendung bei der KOMSA.

Die Ankündigung muss dabei per Mail an die Mailadresse we@komsa.de gerichtet sein und mindestens Angaben über Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelanzahl, Art und Anzahl der Ladungsträger enthalten.

1.3.2 Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages durch KOMSA

Bei Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages wird eine Spedition mit der Besorgung des Rückholtransportes beauftragt. Vorab findet dazu eine Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden über die Modalitäten statt. Einzelheiten, z.B. in welcher Tiefe die Übernahme des abzuholenden Gutes geprüft wird, werden im Speditionsvertrag eindeutig geregelt. Allgemein sind für Verpackung und Aufbereitung auch diese Richtlinien verbindlich, d.h. Rückholungen sind analog den allgemeinen Anlieferungen zu behandeln.

1.3.3 Europalette

Als Europalette wird eine Palette nach UIC - Norm 435-2 Klasse B oder besser, integriert in der DIN EN 13698-1, Maße B x L x H mm: 800 x 1.200 x 144, Tragfähigkeit: 1500 KG anerkannt. Andere Klassen, die nicht der DIN 13698-1 entsprechen, werden nicht akzeptiert und nur Paletten mit dem Brandzeichen „EUR im Oval“ und/oder „EPAL im Oval“ sind tauschfähig.

1.3.4 Euro-Industriepaletten

Als Industriepaletten werden genormte Vierwegpaletten; Euro-Palette Typ 3 akzeptiert, die der DIN EN 13689-2, Maße B x L x H mm: 1.000 x 1.200 x 144, Tragfähigkeit: 1500 kg entsprechen. Andere Klassen, die nicht der DIN EN 13689-2 entsprechen, werden nicht akzeptiert und nur Paletten mit dem Brandzeichen „EUR im Oval“ und/oder „EPAL im Oval“ sind tauschfähig.

1.3.5 Sendung

Als Sendung wird die jeweilige Lieferung eines Absenders an einen Bestimmungsort durch den Frachtführer verstanden. Hierbei kann eine Sendung aus einem oder mehreren Sendungstücken bestehen. Dabei ist es unabhängig, ob es sich um Pakete oder Paletten handelt.

1.3.6 Sendungsverpackung

Unter Sendungsverpackung ist die transportsichere Verpackung zu verstehen, in der die gesamte Sendung oder einzelne Sendungstücke angeliefert werden (Anlieferereinheiten), z.B. Lieferung von Elektronikartikeln per Palette, die in einem Palettenkarton verpackt und umwickelt sind.

1.3.7 Artikelverpackung

Als Artikelverpackung wird die Verpackung des Rohartikels verstanden. Diese kann in weiteren Umverpackungen, in s.g. Verpackungseinheiten, verpackt sein. Ggf. dient eine Artikelverpackung auch als Sendungsverpackung, sofern diese einer transportsicheren Verpackung entspricht, z.B. eine Verpackung eines Druckers.

Für Drucksachen sind Artikelverpackungen zu wählen, die eine Verschmutzung und Beschädigung verhindern, z.B. Kantenschütze. Dabei ist eine EAN als Klarschrift und Code auf jeden Artikel anzubringen. Ist keine EAN vorhanden, so ist eine Kennzeichnung durch die KOMSA-Artikelnummer oder Herstellerartikelnummer erforderlich.

1.4 Avisierung von Sendungen

Bestellungen der KOMSA sind immer mit einer 12-stelligen Bestellnummer zu versehen (z.B. 2016 9876 5432). Diese muss zwingend bei jedem Schriftverkehr mit angegeben werden, insbesondere bei Auftragsbestätigungen, Avisierungen, Lieferscheinen, Paketinhaltslisten und Rechnungen/ Gutschriften.

Jede Anlieferung von Waren ist vorab zu avisieren. Die Avisierung der zu versendenden Waren hat vom Lieferanten oder dem beauftragten Frachtführer mindestens 24 Stunden vor der geplanten Anlieferung per Email oder EDI-Schnittstelle zu erfolgen.

1.4.1 Datenformate bei Avisierung

Bei Avisierung per Email sind die Daten wie im Beispiel (Abbildung 1) dargestellt zu übermitteln. Als Datenformate können *.txt, *.xls oder *.csv -Dateien akzeptiert werden.

Bei Übermittlung der Avise im *.XML-Format via EDI-Schnittstelle (Abbildung 2) muss eine vorherige Anbindung an die KOMSA EDI-Schnittstelle erfolgen. Dies kann über das KOMSA EDI-Team erfolgen: EDI@komsa.de

Inhaltlich muss das Avis folgende Daten mitführen:

- Warenempfänger
- Lieferanschrift
- Auftraggeber
- Bestellnummer
- Spedition/ KEP
- Anzahl Pakete/ Colli
- Sendungsnummer (bei Paketsendung)
- Artikelnummer Warenempfänger
- Seriennummern/Masterseriennummern/ MAC Adressen

```
Elektronischer Lieferschein 000009999
wareneempfänger:0010104248;komsa Kommunikation Sachsen AG      ;
Auftraggeber    :0010104248;komsa Kommunikation Sachsen AG      ;
Bestellnr.      :200100033333                                    ;
Transport-DL.  :DHL Express Germany GmbH                       ;
Anz. Pakete    :1                                              ;
Anz. Paletten  :0                                              ;
Lieferdatum    :20160722                                       ;

Position;Artikel-Nr.;Menge;Artikel-Bezeichnung
000001;art00000090011111;1;Muster Artikel 1
;Snr.: 111111-9911-0100;;
000002;art00000090022222;5;Muster Artikel 2
;Snr.: 111111-9922-0100;;
;Snr.: 111111-9922-0200;;
;Snr.: 111111-9922-0300;;
;Snr.: 111111-9922-0400;;
;Snr.: 111111-9922-0500;;
000003;art00000090033333;5;Muster Artikel 3
;Snr.: 111111-9933-0500;;
;Snr.: 111111-9933-0400;;
;Snr.: 111111-9933-0300;;
;Snr.: 111111-9933-0200;;
;Snr.: 111111-9933-0100;;

Auslieferung durch: Logistik Musterfirma GmbH, Musterstr.12, 12345 Mustestraße
Lieferung erfolgt im Namen und für Rechnung der Muster Lieferant GmbH
```

Abbildung 1: Beispiel Avis im *.txt Format bei Übermittlung via Mail

```

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
- <DispatchNotification VERSION="8">
- <Header LSTYP="N" EXTREFNR="1234" KNR="123456" BDAT="2014-01-01" BNR="987654321012">
- <Customer KNR="123456">
  <DefaultAddress ORT="Musterstadt" PLZ="04321" LAND="DE" STR="Musterweg 1" N1="Hans Mustermann GmbH"/>
  <BillingAddress ORT="Musterstadt" PLZ="01234" LAND="DE" STR="Musterstrasse 2" N1="Hans Mustermann GmbH"/>
</Customer>
  <DeliveryAddress ORT="Musterstadt" PLZ="05432" LAND="DE" STR="Am Musterplatz 2" N1="Mona Mustermann" ANREDE="Frau"/>
- <DispatchInfo>
  <PAKET IDENT="08000111111" LEIT="7248801111019"/>
</DispatchInfo>
</Header>
- <Details>
- <ROW EXTREFNR="4711" BNR="700601122332" ANZ="1" BEZ="Musterartikel 1233 B" ANR="AA-BB-C111" POS="01">
  <SerialNumbers SN="351860011063536"/>
</ROW>
- <ROW EXTREFNR="4711" BNR="700601124311" ANZ="1" BEZ="Musterartikel 3112 A" ANR="DD-EE-F111" POS="02">
  <SerialNumbers SN="358399001111111"/>
</ROW>
</Details>
</DispatchNotification>

```

Abbildung 2: Beispiel Avis im *.xml Format bei Übermittlung via EDI-Schnittstelle

1.4.2 Avisierungspflichtige Anlieferungen

Anlieferungen die entgegen Punkt 1.4 ohne vorherige oder nicht termingerechte Avisierung erfolgen, führen zu erheblichen Behinderungen der Vereinnahmungsprozesse und werden nach unserem billigem Ermessen und entsprechend der verfügbaren Wareneingangskapazitäten angenommen und entladen und fließen entsprechend in die Lieferantenbewertung mit ein.

In diesen Fällen kann eine zeitnahe Entladung nicht garantiert werden.

Standgeldrechnungen für dadurch entstehende Wartezeiten werden von uns nicht akzeptiert.

1.5 Verpackungsdatenblatt

Vor jeder Erstanlieferung eines Artikels ist es für den Lieferanten erforderlich, das Verpackungsdatenblatt der KOMSA (siehe Anlage 2) auszufüllen und an das Supply Chain Management per Email an Supply_Chain_Management@komsa.de zu senden.

Sollten sich bei einem Artikel Änderungen hinsichtlich der Artikel- und Verpackungsdaten ergeben, so sind diese auf dem Verpackungsdatenblatt anzugeben und an oben genannte Emailadresse zu senden.

Der Lieferant ist aufgefordert, seine Vorschläge zur Verpackung gemäß den in der KOMSA Anlieferrichtlinie genannten allgemeinen Verpackungsanforderungen vorzubringen.

1.6 Anlieferadressen und Anlieferzeiten

Die Anlieferung muss genau an die Anlieferadresse (Bestimmungsort) erfolgen, die von KOMSA (oder deren Partner) bei der Bestellung bzw. einem Rückholauftrag angegeben worden ist. Eine Annahme bei abweichender Lieferadresse erfolgt nicht.

Dabei ist zwischen den nachstehenden Lieferadressen zu unterscheiden.

Anlieferungen außerhalb der Anlieferzeiten sind nur gestattet, wenn ein richtlinienkonformes Anliefern durch ein Verschulden von KOMSA nicht möglich war oder in Absprache mit der KOMSA Logistik, Bereich Wareneingang eine Ausnahme gestatte wurde.

Anlieferadressen	Anlieferzeiten	Kontakt
KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt Beta Niederfrohnaer Weg 1 09232 Hartmannsdorf	Montag-Freitag 6:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ WE@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-358
KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt Gamma Ernst-Lässig-Str. 5 09232 Hartmannsdorf	Montag-Freitag 7:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ LogistikGamma@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-1734
w-support.com GmbH Ernst-Lässig-Straße 7 09232 Hartmannsdorf	Montag-Freitag 6:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ WE@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-358
KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt My Ringstraße 23 09241 Mühlau	Montag-Freitag 7:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ mercumLogistikMyWE@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-1735
KOMSA Kommunikation Sachsen AG Objekt Kappa Wittgensdorfer Höhe 2 09228 Chemnitz OT Wittgensdorf	Montag-Freitag 7:00 – 9.00 Uhr 9.30 – 12.00 Uhr 12.30 - 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Logistikkappawe@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-1731

Tabelle 1: Übersicht Anlieferadressen und Anlieferzeiten KOMSA

1.7 Gefahrenübergang und Warenannahme unter Vorbehalt

Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beschädigung und Untergang der Ware bis zur Abnahme der Ware durch die KOMSA. Die Anlieferung an den Wareneingang der KOMSA gilt in keinem Fall als Übergang oder Abnahme. Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt einer nachfolgend durchzuführenden Wareneingangskontrolle und anschließender Buchung. Bei der Warenannahme wird lediglich die Anzahl der angelieferten Colli (Paletten, Kartons, etc.), sowie die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung quittiert. Die angelieferte Ware gilt als von der KOMSA angenommen, wenn sie durch dafür befugte KOMSA-Mitarbeiter einer Wareneingangskontrolle unterzogen wurde. Erst dann geht die Ware in die Verantwortung und in den Gewahrsam von der KOMSA über. Einzelheiten zur Wareneingangskontrolle sind kundenspezifisch geregelt und können somit

unterschiedlichen Bedingungen unterliegen. Soweit Beschädigungen der Waren bereits bei der Anlieferung erkennbar sind, lässt die KOMSA sich dies vom Transportführer auf dem Frachtbrief bestätigen. Des Weiteren werden die Schäden in einem Schadensprotokoll erfasst und ebenfalls vom Transportführer bestätigt. Dem Transportführer wird zudem ein Exemplar ausgehändigt.

Schadensanzeige für Transportschäden

Die Schadensanzeige wird aufgenommen durch Herrn/Frau: Herr Mustermann

Lieferant von KOMSA: Muster Lieferant

Lieferscheinnummer: 99123453232

Datum der Anlieferung: 23.05.2016 Uhrzeit der Anlieferung: 13:43

Frachtführer- / Zustelldaten

Spedition: Muster Spedition Unterfrachtführer: Blitz Schnell Transporte

Fahrzeugkennzeichen: F-XY 123

Fahrer Name, Vorname: Muster, Max

Beschreibung des Schadens

Packstück-Code	Schaden	Fotonummer
3509020704596019	gedrückt, gequetscht	Muster.jpg

Quittung des Schadens durch den Fahrer
(Hiermit wird das Schadensbild bestätigt, dass ein Schaden wie beschrieben vorliegt)

<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Unterschrift Fahrer	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Unterschrift Annehmer (KOMSA)	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Unterschrift Zeuge (wenn hinzugezogen)
---	--	---

Zusatzvermerke:

Eine Kopie ist dem Fahrer auszuhändigen, wenn dies gewünscht!

Abbildung 3: Beispiel Schadensprotokoll

2 Dokumente

Für eine schnelle Bearbeitung der Bestellungen im Wareneingang sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Frachtpapiere müssen der Anlieferung in mindestens in 1-facher Ausführung beiliegen.

Mehrere Bestellungen können auf einem Lieferschein ausgestellt werden. Bei Ausstellungen mehrerer Lieferscheine ist ein Masterlieferschein zu erstellen.

Bei Palettensendungen sind an jeder Palette je eine Packliste anzubringen.

Auf den Frachtpapieren wird der einwandfreie Eingang der Ware auf Collibasis oder Anzahl Paletten durch Unterschrift bestätigt.

WICHTIG:

Nachlieferungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Bei der Mengen- und Identkontrolle festgestellte Abweichungen werden dem Produktmanager zwecks Regulierung mit dem Lieferanten mitgeteilt.

Zur eindeutigen Identifizierung jeder Sendung werden die im Folgenden genannten Übergabedokumente benötigt.

2.1 im nationalen Güterverkehr

2.1.1 Warenbegleitpapiere

Mindestangaben sind:

- a) Name des Frachtführers
- b) Absender
- c) Versender (sofern die Anlieferung durch einen ausführenden Frachtführer erfolgt)
- d) Empfänger (siehe dazu 1.4)
- e) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung
- f) Gewicht
- g) Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel
- h) Nummer von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Plomben)

2.2 im internationalen Güterverkehr

2.2.1 Frachtbrief

Der Frachtbrief muss die im CMR¹ Artikel 6 bestimmten Angaben enthalten.

Das Mitführen sowie die Übergabe der Originalausfertigungen des Frachtbriefes erfolgen nach den Bestimmungen CMR.

Auszug CMR Artikel 6:

- (1) Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten:
- a) Ort und Tag der Ausstellung;
 - b) Name und Anschrift des Absenders;
 - c) Name und Anschrift des Frachtführers;
 - d) Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
 - e) Name und Anschrift des Empfängers;

¹ Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route
=Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen

- f) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
- g) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
- h) Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
- i) die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluss bis zur Ablieferung anfallen);
- j) Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung;
- k) die Angabe, dass die Beförderung trotz einer gegenteiligen Abmachung den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegt.

(2) Zutreffendenfalls muss der Frachtbrief ferner folgende Angaben enthalten:

- a) das Verbot umzuladen;
- b) die Kosten, die der Absender übernimmt;
- c) den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
- d) die Angabe des Wertes des Gutes und des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung;
- e) Weisungen des Absenders an den Frachtführer über die Versicherung des Gutes;
- f) die vereinbarte Frist, in der die Beförderung beendet sein muss;
- g) ein Verzeichnis der dem Frachtführer übergebenen Urkunden.

(3) Die Parteien dürfen in den Frachtbrief noch andere Angaben eintragen, die sie für zweckmäßig halten.

2.3 Lieferantenscheine

Jeder Sendung ist ein Lieferschein des Lieferanten beizufügen. Der Lieferschein wird entweder an einer Kartonlängsseite bzw. der Palettenstirnseite mit einem deutlichen Hinweis (z.B. „LIEFERSCHEIN“) gut sichtbar befestigt oder als Anlage zu den Warenbegleitpapieren an die KOMSA Logistik übergeben.

Besteht die Lieferung aus mehreren Sendungsstücken, ist jedem Sendungsstück eine entsprechende Paketinhaltsliste bzw. jeder Palette eine Packliste beizufügen. Diese Inhaltsliste ist direkt auf das jeweilige Sendungsstück bzw. jede Palette bezogen.

Mindestangaben sind:

- a) Lieferanschrift
- b) Lieferdatum
- c) Lieferant
- d) Warenempfänger; ggf. Referenz
- e) Bestell-/Abrufnummer Warenempfänger oder RMA in Klarschrift und als scannbarer Code
- f) Artikelnummer und Artikelbezeichnung Warenempfänger (siehe auch ff)
- g) Artikelnummer Lieferant
- h) EAN
- i) Gesamtstückzahl der Lieferung, ggf. noch offene Menge
- j) Inhalt (Art & Menge) je Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit/Gebindemenge
- k) Colli-/Palettenanzahl
- l) Mindesthaltbarkeitsdatum, sofern erforderlich, z.B. verderbliche Waren

Sind in einer Lieferung Drucksachen enthalten, so sind zusätzliche Angaben auf dem Lieferschein erforderlich:

ff) Angaben zu Format, Druckstand, Gebindeeinheiten, Referenz (Aktionen, etc.). Dabei ist eine EAN als Klarschrift und Code auf jeden Artikel anzubringen. Ist keine EAN

vorhanden, ist Kennzeichnung durch die KOMSA Artikelnummer oder Herstellerartikelnummer erforderlich.

3 Anlieferung

3.1 Paketanlieferung

3.1.1 Anlieferereinheiten

Sendeeinheiten sind sortenrein zu bestücken. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

Bei einer Sendungsgröße von 1 - 20 Stücken ist die Anlieferung einzeln möglich. Dabei ist anzugeben aus wie vielen Packstücken die Lieferung besteht, z.B. 1 von 5 Stück. 1 von 5 Stück.

Sofern die Lieferung jedoch das Volumen einer halben Palette erreichen (Grundmaße einer halben Europalette und einer Packhöhe von 60 cm) muss die Anlieferung auf Europalette gemäß Punkt 1.3.3 erfolgen.

Sind die Grundmaße der Anlieferereinheit größer als das Europalettenmaß, so sind Anlieferungen mit Euro-Industriepaletten nach dem in Punkt 1.3.4 definierten Standard zulässig.

3.1.2 Gewichtsverteilung

Einzelne Sendungsstücke (Pakete) werden nur bis zu einem Gewicht von max. 15 kg entgegengenommen. Ab einem Gewicht von >15 kg sind die Sendungsstücke auf einer der im Abschnitt 3.1.1 benannten Paletten anzuliefern.

3.2 Palettenanlieferung

Die Anlieferung erfolgt auf unbeschädigten Europaletten. Palettenanlieferungen sind grundsätzlich artikelrein zu halten.

Eine aus mehreren Paletten bestehende Sendung kann nur komplett angenommen werden. Eine Verteilung einer Sendung auf mehrere Anliefertage wird nicht akzeptiert.

Bei Restmengen sind Mischpaletten mit entsprechend deutlicher Kennzeichnung möglich.

Bei Mischpaletten ist die jeweils größere Artikelmenge, gemessen am Volumen in die unteren Lagen der Palette zu packen.

Packstücke sind so herzurichten, das ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Umwicklung mit Folie bzw. Schrumpffolie, Umreifungsbänder etc.) Die Folie darf nicht am Palettenfuß verknotet werden.

Packmaße:	Breite:	800mm
	Länge:	1200mm
	Max. Höhe (inkl. Palette):	1900mm
	Max. Gewicht/Palette:	650 kg

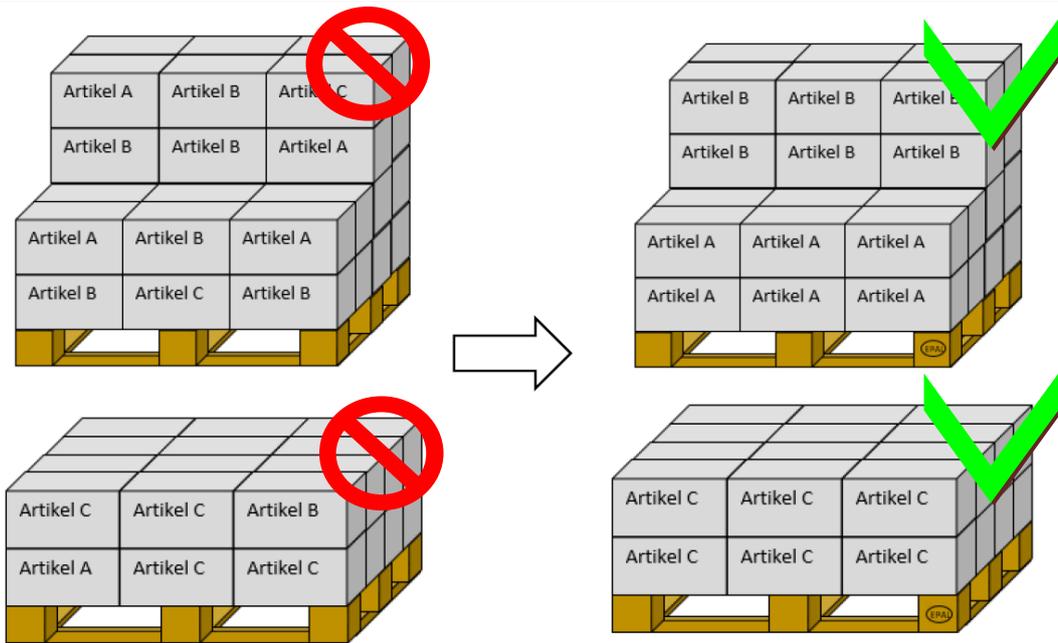


Abbildung 4: Beispiele sortenreine Lieferung

Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein. Zwischen jeder Lage innerhalb einer Palette ist eine ausreichend dicke Pappe zu legen. Ein Verbot der Stapelbarkeit muss deutlich an der Palette gekennzeichnet sein.

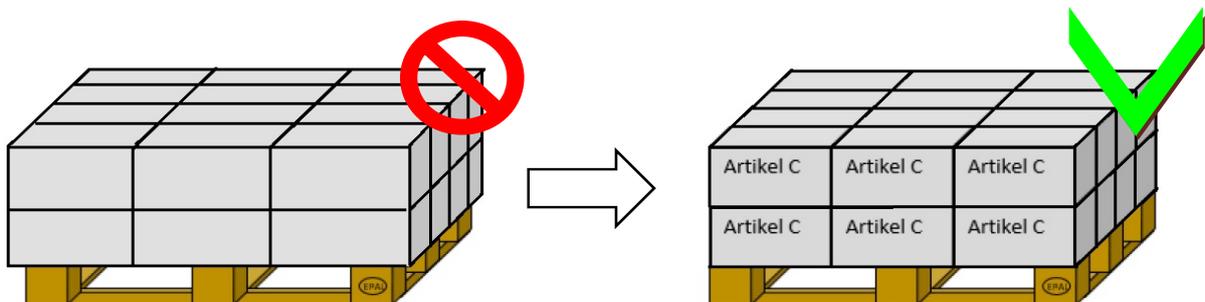


Abbildung 5: Beispiel Kennzeichnung und Packen von Paletten

HINWEIS: Der Aufwand für das Umpacken auf Europaletten kann in Rechnung gestellt werden!

3.3 Anlieferung von Seecontainern/kompletten LKW-Ladungen

Sofern kein Liefertermin explizit ausgewiesen ist erfolgt die Ankündigung des jeweiligen Containers/LKW erfolgt mindestens zwei Werktage vor Anlieferung mit genauer Zeitangabe, , per Mail oder telefonisch an den Wareneingang der KOMSA-Logistik. Alle Begleitpapiere der Lieferung werden parallel zum Transport übergeben. Die Übermittlung der Seriennummern (siehe auch Punkt 1.4) je Lieferung erfolgt elektronisch in den vorgegebenen Datenformaten, vor Anlieferung. Abweichende Dateiformate sind vorab zu vereinbaren.

4 Verpackung und Kennzeichnung

4.1 Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen

Artikel sind in solchen Verpackungseinheiten/Gebindemengen wie in der Bestellung vereinbart, verpackt anzuliefern. Jede Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit ist durch Umkarton, Schrumpffolie und/oder Banderole gegen Verrutschen und Beschädigung zu sichern.

Die Ware ist in konstanten, kontrollierbaren Mengen anzuliefern (Anlieferereinheit und Unteranlieferereinheiten). Es ist immer die gleiche Anzahl von Einzelartikeln in einen Karton zu packen und zu liefern. Der jeweilige Inhalt einer Unteranlieferereinheit (Art & Menge) wird durch eine Inhaltsliste im Karton bzw. durch Beschriftung am Karton gekennzeichnet.

4.2 Seriennummern/MAC-Adressen

Führen die zu liefernden Waren/Artikel Seriennummern und/oder MAC- Adressen, sind diese seitlich und deutlich sicht- und erkennbar an der Palette und direkt auf den Geräten und der Umverpackung abzubilden. Die Seriennummern/ MAC- Adressen sind eindeutig (keine Sonderzeichen oder Dopplungen) und in Form von scanbaren Barcodes oder 2D-Codes inklusive Klarschrift anzugeben.

Bei Anlieferungen von mehr als einem Packstück (Palette/Karton) müssen die Seriennummern je Packstück angegeben werden.

4.3 Kennzeichnung von Gefahrgut

4.3.1 Zusätzliche Kennzeichnung für Gefahrgut enthaltende Versandstücke

Grundsätzlich soll die Belieferung von nach dem Verfahren für „begrenzte Mengen“ verpackten gefährlichen Güter (nach Kapitel 3.4 ADR/IMDG-Code) erfolgen.

Gefahrgut, welches nicht unter Kapitel 3.4 ADR/ IMDG-Code fällt, ist nur nach vorherigen Genehmigung an zu liefern.

Eine korrekte Klassifizierung, Beschriftung, Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken, sowie die Verwendung von geeigneter Kartonage für die von Ihnen gelieferten Produkte, die nach Gesetzgebervorgaben dem Gefahrgutrecht (in aktueller Fassung) unterliegen, wird von uns vorausgesetzt.

Versandstück mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern, die über die Verkehrsträger Straße und See transportiert werden, sind seitlich mit dem Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.7 ADR/ Unterabschnitt 3.4.51 IMDG-Code zu versehen.

Bei einer vorgelagerten Luftbeförderung ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichen (Teil 7 IATA DGR) seitlich das Kennzeichen für begrenzte Mengen im Luftverkehr zu applizieren (nach Unterabschnitt 7.1.5.3 IATA DGR).

Die Verpackung ist entsprechend des ADR/ IMDG-Code und der IATA-DGR zu kennzeichnen. Zudem müssen die jeweiligen Dokumente gemäß den geltenden Regelungen erstellt werden.

4.3.2 Lithium-Metall-/Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen

Die Lieferung von Lithium-Metall-/Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen (lose, mit Gegenständen verpackt oder in Gegenständen verbaut) dürfen nur gemäß der Anwendung des Prüfverfahrens der aktuellen Fassung des UN-Manual of Tests and

Criteria, Teil 3, Section 38.3 oder der in der aktuellen deutschen Übersetzung des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien (Herausgeber: BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) erfolgen.

Zudem ist anzugeben, ob es sich bei der Ware um Lithium-Metall oder Lithium-Ionen-Batterien handelt. Die Batterien dürfen nicht die Leistung von 100 Wh übersteigen.

Versandstücke mit Lithium-Batterien sind für den Straßen-/ Seeverkehr entsprechend der SV 188 IMDG-Code/ ADR zu verpacken und zu kennzeichnen.

4.4 Verpackungsmaterialien

Sämtliche eingesetzte Materialien müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Lizenzierung, Kennzeichnung etc.

<p>Kartonagen: Wellpappe/Kartonagen mit Wiederverwertungsgarantie, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben</p>
<p>Folie: PET, PP gekennzeichnet</p>
<p>Umreifungen: PET, PP gekennzeichnet</p>
<p>Deckbretter / Platten / Kisten: Naturholz unbehandelt bzw. mit nichttoxischen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung behandelt</p>
<p>Füllstoffe: ausschließlich recyclingfähige Materialien, z.B. Wellpappe, Luftpolsterfolie Schaumkunststoffe (z.B. Styropor) sind ausgeschlossen.</p>

Tabelle 2: Übersicht Verpackungsmaterialien

Aufkleber dürfen die stoffliche Wiederverwertung nicht behindern.

Vor dem Einsatz von Kunststoffen ist abzuwägen, ob Lösungen aus Wellpappe, Faserformpolster aus Altpapier, Pappe usw. den gleichen Zweck erfüllen.

4.5 Verpackungsweise und Kennzeichnung

Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch Dritten kein Schaden entsteht.

Es muss eine dem Produkt oder dem Versandweg entsprechende Verpackung genutzt werden.

Verderbliche Waren sind mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum zu kennzeichnen, ggf. sind Hinweise zur Lagerung anzugeben.

Jedes Sendungsstück ist mit einem Label mit folgenden Angaben zu kennzeichnen.

Absender:	< Name 1 > < Name 2 > < Ansprechpartner > < Straße > <PLZ> <Ort>
Empfänger/Referenz:	KOMSA Kommunikation Sachsen AG <Besteller> oder >Referenz>
KOMSA Bestellnummer:	 170012345 (Code 128)
Lieferantenlieferscheinnummer:	 4811992200 (Code 128)
KOMSA Artikelnummer	MG-ER-B123
Inhalt (Stück)	100 Stück
Inhalt (VPE)	10 VPE zu je 10 Stück
Palette/Packstück	1 von 10
Paletten-/Paketnummer (NVE)	 123456789 (Code 128)

Abbildung 6: Beispiel Label Karton/ Palette

4.6 Verschluss

Alle Verpackungen einer Lieferung sind so zu verschließen, dass diese sich auch bei starker Beanspruchung nicht von selbst öffnen.

Waren-, Sendungs- bzw. Lieferfahrzeugsicherungen, z.B. Plomben, sind so anzubringen, dass diese gut sichtbar, lesbar sind. Sicherungseinrichtungen sind mit Nummern auf den Warenbegleitscheinen bzw. Frachtbriefen zu dokumentieren.

4.7 Austausch von Lademitteln

Es werden nur Paletten als Europoolpaletten angesehen, die den Anforderungen laut Abschnitt 1.3.3 oder 1.3.4 genügen. Bei Abweichungen wird ein Tausch nicht vorgenommen und die mangelhafte Palette wie eine Einwegpalette angesehen. Dieser Mangel wird im Tauschbeleg dokumentiert und ist vom Frachtführer zu quittieren.

Der Tausch von Paletten erfolgt anhand des Regelwerkes „Kölner Palettentausch“.

Bei der Transportbeauftragung ist dies im Speditions- bzw. Frachtvertrag zu vermerken.

Gelieferte Gitterboxen werden im Tausch wie eine Europlatte behandelt.

5 Haftung

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Es werden lediglich die Anzahl und Zustand der gelieferten Sendungsstücke quittiert. Äußerliche erkennbare Schäden werden protokolliert und sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren, sowie auf dem Schadensprotokoll (Punkt 1.7) zu bestätigen.

§377 HGB ist ausdrücklich abbedungen.

6 Abweichungen von dieser Richtlinie

Für Versäumnisse bzw. Fehler, die der Lieferant verursacht hat oder nicht den Anlieferrichtlinien der KOMSA entsprechen und somit die damit verbundenen Prozessabläufe stören, behält sich die KOMSA vor, die Pauschalen gem. Punkt 6.2 und ggf. darüberhinausgehende nachweislichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Je nach Abweichung können eine oder mehrere Beträge angesetzt werden.

6.1 Annahmeverweigerung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern:

- Transportbeschädigung und Mängel
- falsch gelieferte Ware
- Überlieferungen außerhalb der üblichen Vereinbarungen
- Anlieferung, die nach Punkt 1.4 zuvor nicht oder nicht termingerecht avisiert wurden
- Anlieferung, die ohne Absprache außerhalb unserer Warenannahmezeiten erfolgt
- Anlieferung außerhalb des avisierten Liefertermins
- Frachtpapiere fehlen, sind unvollständig oder falsch
- Paletten sind beschädigt und dadurch nicht entladefähig
- Paletten sind bauartbedingt nicht durch Flurförderzeuge (Hubwagen) zu entladen
- Ware ist durch Fremdware (nicht für KOMSA oder w-support bestimmt) versperrt.
- Ware ist optisch beschädigt, verschmutzt oder durchnässt
- Paletten, die überbaut sind
- Ware, die nicht mit rampentauglichen Fahrzeugen angeliefert wird
- Unvollständige Sendung laut Frachtbrief
- Fahrzeug/ Sendung weist Sicherheitsmängel auf oder es besteht ein sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegender Grund, der zu einer Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der KOMSA Mitarbeiter führt bzw. führen kann.
- In einer nicht vertretbaren Abweichung dieser Anlieferrichtlinie.

6.2 Gebührenhöhe

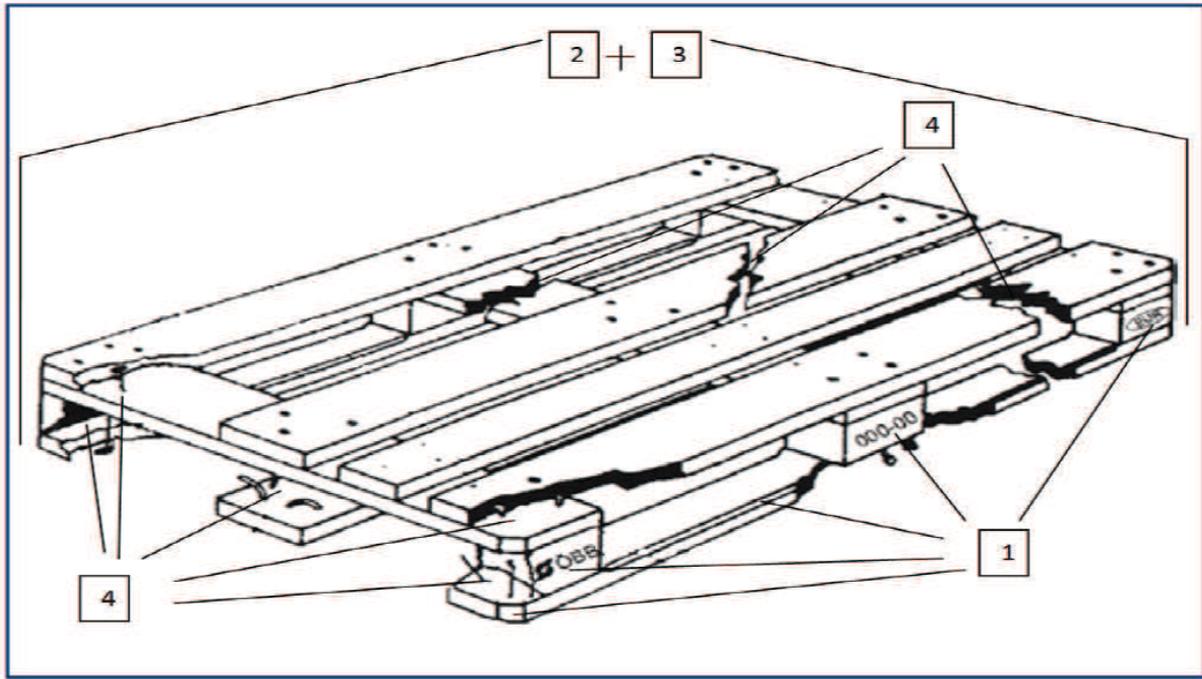
Abweichungsfall allgemeine Erfassung (je Sendung):	50,- €
Anlieferung außerhalb der Anlieferzeiten (je Paket):	50,- €
Anlieferung außerhalb der Anlieferzeiten (je Palette):	150,- €
Überschreitung von Maß/ Zahl/ Gewicht (je Paket):	50,- €
Überschreitung von Maß/ Zahl/ Gewicht (je Palette):	250,- €
Mangelhafte Verpackung und Kennzeichnung (je Sendungsstück):	250,- €
Fehlendes Verpackungsdatenblatt (je Artikel):	100,- €
Fehlende oder mangelhafte Daten (je Sendung):	500,- €
Fehlende oder mangelhafte Warenbegleitscheine/ Frachtbriefe/ Legitimationsdokumente/ Lieferscheine/ Paketinhaltslisten (je Sendung):	250,- €
Abweichungen mangels vorheriger Absprache (je Sendung):	100,- €
Entsorgung von abweichenden Ladehilfsmitteln (je Stück):	100,- €

7 Anlagen

Anlage 1: Beurteilungskriterien gemäß UIC 435-4
zur Sortier- und Reparaturanweisung einer EUR-Palette der Güte-Norm UIC
435-2, bei einer In-Verkehr-Bringung gebrauchter EUR-Paletten im Bereich
der Verwender.

Anlage 2: Verpackungsdatenblatt

Anlage 1: Beurteilungskriterien gemäß UIC 435-4 zur Sortier- und Reparaturanweisung einer EUR-Palette der Gütenorm UIC 435-2, bei einer In-Verkehr-Bringung gebrauchter EUR-Paletten im Bereich der Verwender.



1.) Feststellung: Handelt es sich um eine wiederverwendungsfähige EUR-Palette?

- Mindestens je ein Markenzeichen EUR am rechten Klotz und einer Palettenorganisation z.B.: EPAL/ Bahn (EVU) am linken Klotz und ein Mittelklotz muss den Hersteller-Code oder den letzten Prüfer-Code eines Reparaturs/ Sortierers vorweisen.
- die Eckkanten der EUR-Palette müssen mit Schrägkanten versehen und die Bodenbretter angefast sein.

2.) Beurteilung: Schließt der Allgemeinzustand die Wiederverwendung aus und wird die EUR-Palette zu Abfall?

- dieses ist z.B. der Fall bei faulen, morschen, verwitterten, unzulässigen Bauteilen und irreparablen Schäden

3.) Mängel: Schließen die Mängel die Gebrauchsfähigkeit aus oder können diese vom Verwender beseitigt werden?

- Verpackungstechnische Randerscheinungen, wie Pappe, Folien, Bänder, Label, Aufnagelungen, Anbauten
- Verpackungsgefährdende Verunreinigungen die an die Ladegüter abgegeben werden können (Farben, Öle, Produktrückstände, Geruch, etc.)
- Oberflächennässe, bedingt durch Umgebungseinflüsse wie Witterung, Verwendung, Lagerung, Zweckentfremdung
- abstehende Holzsplitter, hervorstehende Befestigungselement, verdrehte Klötze $\leq 1\text{cm}$ über Breite/ Länge

4.) Schäden: Die die In-Verkehr-Bringung ausschließen und durch Reparatur beseitigt werden müssen.

- Dieses ist der Fall:
- wenn ein Bauteil fehlt: Brett, Klotz, Kufe Befestigungselement
 - wenn ein Brett quer oder schräg an- oder durchgebrochen ist (Ausnahme: natürliche Längsrisse)
 - bei sichtbaren Befestigungselementen mit Absplitterungen und Holzspreizungen
 - verdrehte Klötze > 1 cm über Breite/ Länge

Bei Einhaltung der Spezifikation der Güte-Norm UIC 435-2 kann auf eine technische Prüfung beim Einsatz von EUR-Paletten in mechanisierten und automatisierten Förder- und Lagersystemen verzichtet werden. Ansonsten ist vom betriebsspezifischen Anforderungsprofil des Logistiksystems ein Pflichtenheft abzuleiten, um der Produkthaftung gerecht zu werden.

Anlage 2: Beispiel Verpackungsdatenblatt

Verpackungsdatenblatt	
für Artikelnummern	
Erstanlage: <input type="checkbox"/>	Änderung: <input type="checkbox"/>

Lieferant	
Lieferantenummer:	
Name:	
Kontaktperson:	
Abteilung:	
Telefon:	
Email:	

Allgemeine Angaben Artikel	
HOST-Artikelnummer:	
Bezeichnung:	
Herstellerartikelnummer:	
Herstelldatum:	
Gebindeeinheit:	
EAN:	
Artikelgewicht:	
Seriennummern:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
MAC-Adressen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Sperrgut:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
OVP:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Prüfrate:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> %:
Drucksachen:	Druckstand: _____ ersetzt Ausgabe von: _____
Mindesthaltbarkeitsdatum:	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> haltbar bis: _____

Verpackungstückliste									
Bezeichnung	Länge	Breite	Höhe	Anzahl	EAN	Nettogewicht	Bruttogewicht		
innere Verpackung									
äußere Verpackung									
Ladeeinheit									

Palettentausch	
ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
EUR-Palette <input type="checkbox"/> EUR-Industriepalette <input type="checkbox"/>	

Foto	Ergänzende Vereinbarung

Datum und Unterschrift KOMSA Kommunikation Sachsen AG

Datum und Unterschrift Lieferant